

Einführung in das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen



Lerneinheit 2

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen — Anwendung

Inhalt

Übersicht	3
1. Erste Schritte	4
2. Hilfsmittel für Nutzer	5
3. Ausfüllen der Formblätter	6

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen:

Lerneinheit 2:

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen - Anwendung

Übersicht

Um die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen weiter zu vereinfachen, hat die Europäische Union eine Reihe von Online-Hilfsmitteln, Datenbanken und speziellen Websites geschaffen, die allen interessierten Nutzern zur Verfügung stehen.

Dieser Teil des e-Learning-Kurses enthält Links zu diesen Online-Quellen und veranschaulicht ihre Funktion und mögliche Nutzung.

1. Erste Schritte



[Beschreibung der Abbildung:

Es ist ein gelber Pfeil nach rechts zu sehen. Auf dem Pfeil befinden sich drei blaue Kästen. Sie enthalten folgenden Text:

- Klage im Anwendungsbereich der EuGFVO?
- Welches Gericht ist zuständig?
- Formblatt ausfüllen und Anforderungen im E-Justizportal kontrollieren]

Anwendungsbereich: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt in Zivil- und Handelssachen, mit wenigen Ausnahmen, in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit einem Streitwert von maximal 2000 EUR. Für *unbestrittene* Forderungen könnte das europäische Mahnverfahren eine Alternative darstellen; dieses Verfahren hat keine Wertgrenze. Das E-Justizportal bietet einen [Assistenten](#), der bei der Entscheidung zwischen den zur Verfügung stehenden Verfahren unterstützt.

Zuständigkeit: Es muss geprüft werden, welches Gericht gemäß den Vorschriften der [Brüssel I-Verordnung](#) angerufen werden kann. Teil 4 des Klageformblatts ([Formblatt A](#)) bietet diesbezüglich Orientierungshilfen, ist jedoch *nicht* erschöpfend und verweist weiter auf den relevanten Abschnitt des [Europäischen Gerichtsatlas](#). Es besteht die Möglichkeit, dass mehr als ein Gericht zuständig ist; in diesem Fall kann der Kläger wählen. Ein Gericht muss sich für zuständig erklären, wenn die Brüssel I-Verordnung eine Grundlage für die Zuständigkeit enthält. Manche Vorschriften und Anforderungen werden möglicherweise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein - beispielsweise die Sprache und die Übermittlungswege für die Einreichung der Formblätter sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels (siehe auch Artikel 25 EuGFVO).

Formblätter: Die Formblätter sind im [E-Justizportal](#) in verschiedenen Formaten verfügbar. Wenn Sie die Online-Formblätter anklicken, erscheinen nach der Auswahl eines Mitgliedstaats die relevanten Informationen dazu, wo und wie die Formblätter in diesem Mitgliedstaat einzureichen sind.

2. Hilfsmittel für Nutzer

Die wichtigsten Hilfsmittel für den Zugang zu den Vorschriften und für die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sind:

- das Europäische [E-Justizportal](#), insbesondere in den Abschnitten [Klage vor Gericht](#) und [Dynamische Formulare](#)
- der [Europäische Gerichtsatlas](#), im Abschnitt [Geringfügige Forderungen](#)
- der [Europäische Justizielle Netz](#) für Zivil- und Handelssachen, im Abschnitt über [Vereinfachte und beschleunigte Verfahren](#)

Ein umfassender praktischer Leitfaden sowie ein Benutzerhandbuch zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen werden demnächst verfügbar sein.

3. Ausfüllen der Formblätter

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird mithilfe von vier Standardformblättern durchgeführt:

- **Formblatt A** - Klageformblatt
- **Formblatt B** - Aufforderung des Gerichts zur Vervollständigung und/oder Berichtigung des Klageformblatts
- **Formblatt C** - Antwortformblatt
- **Formblatt D** - Bestätigung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils

Im Abschnitt [Dynamische Formulare](#) des E-Justizportals können diese Formblätter online ausgefüllt oder heruntergeladen werden.

Das E-Justizportal bietet auch für jeden Mitgliedstaat relevante Informationen dazu, wohin die Unterlagen zu senden sind, in welcher Sprache sie einzureichen sind und welche Übermittlungswege zulässig sind.

Wenn Sie beispielsweise auf [Formblatt A](#) klicken, wird die Karte der EU-Länder angezeigt. Wenn Sie dann den Mitgliedstaat anklicken, an den das Formblatt gesendet werden soll, erscheinen die genannten Informationen.

The screenshot displays the website interface for the European Justice Portal. At the top, there is a navigation bar with the 'europa.eu' logo and the 'EUROPEAN JUSTICE' logo. A search bar is located in the top right corner. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads: 'Home > Dynamische Formulare > Formulare „Geringfügige Forderungen“ > Formblatt A - Klageformblatt'. The main content area is titled 'Bitte wählen Sie den Mitgliedstaat, in den Sie das ausgefüllte Formular senden möchten.' and features a map of Europe with country codes. A legend on the right side of the page lists the flags and codes for all EU member states: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, IE, EL, ES, FR, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, SK, FI, SE, and UK. The 'Dynamische Formulare' menu item is highlighted in blue.

[Beschreibung der Abbildung:

Diese Abbildung zeigt erneut das [E-Justizportal](#) mit einer Karte von Europa. Hier können Sie einen Mitgliedstaat auswählen und anklicken, um Ihr Formblatt nach dem Ausfüllen dorthin zu senden.]

Soll zum Beispiel das Klageformblatt in den **Niederlanden** eingereicht werden, sind die folgenden Informationen verfügbar:

Ausgewähltes Land: Niederlande

Dieses Land akzeptiert folgende Formen der Informationsübermittlung: Nach niederländischem Zivilprozessrecht (Artikel 33 der Zivilprozessordnung - Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) ist die elektronische Einreichung eines Klageformblatts gemäß Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zulässig, sofern die Verfahrensvorschriften des Gerichts dies vorsehen. Zurzeit sieht noch kein Gericht diese Möglichkeit vor, so dass das Formblatt nur auf folgende Weise übermittelt werden kann: - auf dem Postweg; - durch Abgabe bei der Geschäftsstelle des Gerichts. Auch die sonstige Kommunikation mit dem Gericht kann derzeit nicht generell auf elektronischem Wege erfolgen.

Die von diesem Land akzeptierten Sprachen sind folgende: Niederländisch (nl)

Das Ausfüllen dieses Formulars dauert durchschnittlich 30 Minuten.

Bitte beachten Sie, dass alle Einträge verloren gehen, wenn Sie über 30 Minuten inaktiv bleiben und keinen Entwurf gespeichert haben!